

Satzung

des Straubinger Ruderclubs von 1881 e.V.

Wundermühlweg 54, 94315 Straubing

1. Gründung, Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Straubinger Ruderclub (StRC) wurde 1881 gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen und führt den Namen „Straubinger Ruderclub von 1881 e.V.“. Sitz ist Straubing.

Der StRC ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) sowie des Bayerischen Ruderverbandes (BRV) und des Deutschen Ruderverbandes (DRV). Mitgliedschaften in weiteren Verbänden sind möglich.

2. Zweck und Vereinsjahr

Zweck des StRC ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Rudersports sowie ergänzender Sportarten.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

1

3. Gemeinnützigkeit

Der StRC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele i.S. §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des StRC dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des StRC. Der StRC darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Inhaber von Clubämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten Entschädigungen für ihre Tätigkeit nur in dem in Ziffer 17 dieser Satzung erlaubten Umfang.

Bei Auflösung des StRC darf sein Vermögen nur gemeinnützigen Zwecken, die dem Rudersport dienen, zugeführt werden.

4. Clubfarben und Fahne

Die Clubfarben sind weiß und rot. Die Clubfahne besteht aus einem weißen Rechteck im Verhältnis 3:2 (Querformat) mit roten Diagonalstreifen. Im oberen weißen Feld steht „St“, im linken „R“, im rechten „C“ und im unteren die Jahreszahl „1881“.

5. Arten der Mitgliedschaft

Der Club hat

- Erwachsenen Mitglied
- Kind / Jugendliches Mitglied ab 10 J.
- Schüler, Student, Wehr-/Zivildienstleistender bis 27 J.
- Familienmitgliedschaft
- Unterstützendes Mitglied
- Ehe- und Lebenspartner eines Mitglieds
- Auswärtiges Mitglied
- Kind bis 10 J.
- Ehrenmitglied

Die Voraussetzungen sind in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Mitglieder- und Beitragsordnung des Straubinger Ruderclubs“ geregelt.

2

6. Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den StRC ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im StRC endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis spätestens 30. September schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleiben alle Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet. Schlüssel für das Bootshaus oder angemietete Sportstätten müssen zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung wird ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € erhoben.

Verstöße gegen die Satzung, clubstörendes und –schädigendes Verhalten können Verweis oder Ausschluss zur Folge haben. Die Entscheidung hierüber trifft der vollzählige Vorstand durch einfache Mehrheit. Sie wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

8. Gebühren, Beiträge und Umlagen

Mit der Mitgliedschaft sind Aufnahmegebühren und Beiträge verbunden. Diese werden von der Mitgliederversammlung in einer „Mitglieder- und Beitragsordnung des Straubinger Ruderclubs“ beschlossen.

Reichen die Einnahmen des StRC zur Deckung seiner Ausgaben nicht aus, kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

Entgelte für Sonderleistungen, z.B. für nicht geleistete Dienste, setzt der Vorstand fest.

In Ausnahmefällen kann der Beitrag oder eine andere Zahlungsverpflichtung auf Antrag durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben, unter Beachtung der Hausordnung, freie Nutzungsmöglichkeiten aller Einrichtungen des StRC. Die Satzung und die Ordnungen sind zu beachten und einzuhalten. Die Einrichtungen sind zu pflegen und zu fördern.

Änderungen des Namens, der Anschrift, der eMail-Adresse, der Bankverbindung und der Art der Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können zu Boothaus- und Gartendiensten herangezogen werden.

Einzelheiten beschließt der Vorstand.

3

10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Straubinger Ruderclubs.

Sie tagt als

- Jahreshauptversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens einmal jährlich, im November, durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Eine andere Stimmabgabe kann fallweise beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Auf Antrag von 10 stimmberechtigten Mitgliedern, der schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten ist, muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 21 Tagen stattfinden.

Über alle Mitgliederversammlungen des StRC ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer oder dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher über Aushang im Bootshaus und Veröffentlichung auf der Homepage des Straubinger Ruderclubs. Dies gilt ebenso für die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

12. Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können in Textform von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über verspätet eingereichte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur diskutiert, nicht jedoch abgestimmt werden. Anträge zur Tagesordnung sind ausgenommen.

13. Stimm- und Wahlrecht

Ein Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen sind. Ausgenommen hiervon sind auswärtige und unterstützende Mitglieder. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nachgekommen sind. Ausgenommen hiervon sind auswärtige und unterstützende Mitglieder.

4

14. Vorstand

Der Straubinger Ruderclub wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorständen.

Dem Vorstand gehören an

- Vorstandsvorsitzender
- Vorstand Sport (Stellvertretender Vorsitzender)
- Vorstand Verwaltung und Veranstaltungen
- Vorstand Sachanlagen
- Vorstand Finanzen

Der Vorstand führt die Geschäfte, verwaltet das Vermögen des StRC, führt die Beschlüsse durch und sorgt für deren Beachtung. Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 1.000,00 € kann jedes Vorstandsmitglied einzeln abschließen.

Bei Rechtsgeschäften, die 5.000,00 € als Verpflichtung für den Verein überschreiten (z.B. Bootskauf mit Zuschüssen und Fördergeldern), ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

In Wahljahren schlägt der Vorstandsvorsitzende den neuen Vorstand vor. Weitere Vorschläge können von den Mitgliedern eingereicht werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Straubinger Ruderclubs mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Es gilt Ziffer 14 Satz 4.

15. Beiräte

Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand jederzeit Beiräte berufen und abberufen. Es ist dies insbesondere der Jugendleiter, der von allen jugendlichen Mitgliedern im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt wird.

Weitere Beiräte können verantwortlich sein für die Anfängerausbildung, das Training, den Breitensport, das Wanderrudern, die Öffentlichkeitsarbeit, das Bootshaus und den Bootspark.

5

16. Vergütung für die Vereinstätigkeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit eines Vereinsorgans trifft die Mitgliederversammlung im Rahmen der Entscheidung über den Jahresetat für das laufende Geschäftsjahr, die Entscheidung über eine entgeltliche Vergütung für sonstige Vereinsämter trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

Die Ansprüche von Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, bleiben unberührt. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungssatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

17. Ordnungen

Die „Mitglieder- und Beitragsordnung“, die „Hausordnung“ und die Ruderordnung des Straubinger Ruderclubs sind außerhalb der Satzung geregelt.

Straubing, Oktober 2016

Mitglieder- und Beitragsordnung

des Straubinger Ruderclubs von 1881 e.V.

Jährliche Beiträge

Art der Mitgliedschaft	Status	Jahresbeitrag	Aufnahmegebühr
Erwachsenes Mitglied	aktiv	200,00 €	50,00 €
Kind / Jugendliches Mitglied ab 10 J.	aktiv	100,00 €	50,00 €
Schüler, Student, Wehr-/Zivildienstleistender bis 27 J.	aktiv	100,00 €	50,00 €
Familienmitgliedschaft	aktiv	280,00 €	100,00 €
Unterstützendes Mitglied	passiv	80,00 €	
Ehe- und Lebenspartner eines Mitglieds	passiv	60,00 €	
Auswärtiges Mitglied	aktiv	60,00 €	
Kinder bis 10 Jahre	passiv	beitragsfrei	
Ehrenmitglied	aktiv	beitragsfrei	

- Bei Eintritt nach der Jahresmitte wird der Jahresbeitrag halbiert
- Erwachsene Mitglieder in Ausbildung müssen ihre Ausbildung jährlich belegen und zahlen bis zum Ausbildungsende, max. bis zum 27. Lebensjahr, den Beitrag eines Jugendlichen
- Ehrenmitglieder sowie Kinder unter 10 Jahren sind beitragsfrei

Aufnahmegebühr

Die einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 50,00 € und beinhaltet ein Clubshirt. Auf Familienmitgliedschaften entfallen 100,00 €, die jeweiligen Clubshirts inclusive.

Mitgliedsarten

- Vollmitglieder sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Der Status ist aktiv oder passiv.
- Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren regelmäßigen Wohnsitz mindestens 100 km von Straubing entfernt haben
- Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Beschluss des Vorstandes wegen ihrer besonderen Verdienste für den Straubinger Ruderclub zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie sind vom Beitrag befreit.

So wird man Mitglied im Straubinger Ruderclub

Wenn Sie dauerhaft bei uns rudern möchten, müssen Sie Mitglied werden. Der Zeitpunkt, an dem Sie den Mitgliedsantrag einreichen müssen, hängt von Ihren Vorkenntnissen ab.

Wir unterscheiden hierbei nach:

Keine Vorkenntnisse

In diesem Fall ist zwingend ein Anfängerkurs nötig, für den eine separate Anmeldung erforderlich ist. Die Mitgliedschaft muss dann erst nach Abschluss des Anfängerkurses erfolgen.

Vorkenntnisse, aber keine Mitgliedschaft in einem Ruderverein (z.B. nach längerer Pause)

Hier möchten wir uns selber ein Bild machen, wie die vorhandenen Ruderkenntnisse ausgeprägt sind. Dazu bitten wir Sie, uns zu kontaktieren, möglichst mit einer kurzen Beschreibung Ihrer Vorkenntnisse. In der Regel machen wir mit Ihnen einen Termin aus, an dem ein erfahrener Ruderer mit Ihnen aufs Wasser geht und beurteilt, ob ein direkter Einstieg möglich ist oder eine Teilnahme am Anfängerkurs nötig ist.

Vorkenntnisse, bereits Mitglied in einem anderen Ruderverein

Wenn Sie bereits in einem anderen Verein rudern, vertrauen wir, dass Sie die Rudertechnik beherrschen und sicher ein Boot führen können. Sie können direkt den Mitgliedsantrag stellen und bitten auch hier um eine kurze Beschreibung Ihrer Rudererfahrung. Wir erwarten allerdings von Ihnen, dass Sie sich aktiv mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen.

➔ Wenn Sie im Straubinger Ruderclub Mitglied werden möchten, laden Sie sich bitte den Mitgliedsantrag von der Homepage runter und schicken ihn an uns. Der Vorstand wird anschließend über Ihren Antrag entscheiden und Sie über den Entscheid informieren. Anschließend werden erst Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Damit Sie sich bei uns schnell wohl fühlen und Anschluss finden, empfehlen wir, selber aktiv nach geeigneten Rudergruppen zu suchen (Breitensport und Leistungssport) bzw. den Kontakt zu anderen Mitgliedern auf unseren gesellschaftlichen Veranstaltungen zu suchen.

Hausordnung

des Straubinger Ruderclubs von 1881 e.V.

Die nachfolgende Hausordnung soll dem Erhalt unseres Bootshauses und der dazugehörigen Außenanlagen dienen.

1. Bitte generell schonend mit Material umgehen, damit wir es noch lange benutzen können.
2. Die Energiekosten werden von allen getragen, darum bitte sparsam mit Wasser, Strom und Heizung umgehen.
3. Müll bitte unter Beachtung der Mülltrennung in die vorhandenen Abfallbehälter entsorgen.
4. Bitte auf Ordnung und Hygiene in der Küche achten.
5. Gymnastik- und Krafraum bitte mit sauberen Turnschuhen betreten.
6. Hallentore bitte immer schließen, beim Rudern außerhalb der allgemeinen Ruderzeiten (vgl. Aushang im Bootshaus) absperren.
7. Bitte Bootshallen und Garderoben sauber halten. Keine Wäsche in der Umkleide trocknen. Zurückgelassene Gegenstände werden in regelmäßigen Abständen nach Vorankündigung entsorgt.
8. Durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden an jeglichen Gegenständen müssen dem Vorstand unverzüglich per eMail (kontakt@straubinger-ruderclub.de) gemeldet und vom Verursacher ersetzt werden.
9. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Offenes Feuer und das Grillen sind im Haus und auf der Terrasse verboten.
10. Wer als Letzter das Gebäude verlässt, stellt sicher, dass Lichter gelöscht, Fenster geschlossen und Türen abgeschlossen sind.
11. Bitte keine Wertgegenstände im Bootshaus aufbewahren. Der Verein haftet nicht für Verlust.
12. Die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen über den privaten Bereich von Mitgliedern hinaus ist nur nach Freigabe durch den Vorstand möglich. Dies gilt insbesondere für Übernachtungen.
13. Benutzung des Hängers und des Motorbootes ist nur Berechtigten erlaubt (Hängerführerschein je nach Alter), welche sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt haben. Freigabe erfolgt durch den Vorstand.
14. Die Lagerung von Privatbooten ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Privatboote müssen regelmäßig gerudert werden.
15. Jedes Mitglied, das einen Schlüssel für das Bootshaus oder für angemietete Sportstätten besitzt, hat mit diesem verantwortlich umzugehen. Bei Verlust ist der Vorstand unverzüglich per eMail (kontakt@straubinger-ruderclub.de) zu informieren.
16. Bei privaten Feierlichkeiten im Bootshaus ist ein separater Vertrag auszufüllen.